

6320-F

**Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr
2022**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 26. November 2021, Az. 11-H 1200-6/22**

(BayMBI. Nr. 894)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 vom 26. November 2021 (BayMBI. Nr. 894)

¹Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

²Das Haushaltsgesetz 2022 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2022 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. ³In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2022 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

⁴Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 wird Folgendes bestimmt: